

BGer 6B_952/2017 vom 18. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_952_2017

FR: TF 6B_952/2017 du 18 décembre 2017

IT: TF 6B_952/2017 del 18 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz sei hinsichtlich Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung in Willkür verfallen. Sie habe gegen den Grundsatz "in dubio pro reo" verstossen sowie die Begründungspflicht verletzt.

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser ist offensichtlich unrichtig oder beruht auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG , und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253 mit Hinweis). Willkür liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid schlechterdings unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht (BGE 141 IV 305 E. 1.2 S. 308 f. mit Hinweisen). Die Willkürüge muss explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Dazu genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 137 II 353 E. 5.1 S. 356). Dass die von den Sachgerichten gezogenen Schlüsse nicht mit der Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmen, belegt keine Willkür. Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt in seiner Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu (BGE 138 V 74 E. 7 S. 82 mit Hinweisen).

E. 1.3

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt die Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es genügt, wenn sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; 139 IV 179 E. 2.2 S. 183; je mit Hinweisen).

E. 2.1

Strittig ist, ob der Beschwerdeführer dem Opfer C. _____ den zweiten Faustschlag verpasst hat. Die Vorinstanz würdigt zuerst die Aussagen des Opfers. Am 29. Oktober 2015 und damit kurz nach dem Vorfall am 9. Oktober 2015 habe das Opfer der Polizei ein Gruppenfoto der Webseite E. _____ vorgelegt, auf welchem es den Beschwerdeführer als Täter erkannt habe. Wenige Wochen nach dem Vorfall habe es den Beschwerdeführer in der St. Galler Innenstadt angetroffen, wobei dieser es beschimpft habe. Anlässlich der Einvernahme am 11. Februar 2016 habe es den Beschwerdeführer erneut auf dem ihm vorgelegten Fotowahlbogen identifiziert. Seine Anschuldigung bekräftigte es anlässlich der Konfrontationseinvernahme am 22. September 2016. Die Aussagen des Opfers seien schlüssig und konstant gewesen, hätten keine dramatisierten Schilderungen enthalten und seien somit glaubhaft.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe auf willkürliche Art und Weise auf die Aussagen des Opfers abgestellt. Bei der ersten Einvernahme am 17. Oktober 2015 habe es ausgesagt, nach dem ersten Faustschlag das Bewusstsein verloren zu haben.

Aus der vom Beschwerdeführer angeführten Aussage des Opfers geht hervor, dass es das Bewusstsein verloren habe, nicht aber, dass dies bereits nach dem ersten Schlag erfolgt sei. Entsprechend hat die Vorinstanz willkürfrei festgehalten, dass die Darstellung des Beschwerdeführers diesbezüglich aktenwidrig ist. Auf weitere Rügen, welche auf dem Vorbringen des Beschwerdeführers beruhen, das Opfer habe nach dem ersten Schlag das Bewusstsein verloren, ist nicht einzugehen.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Aussagen des Opfers seien widersprüchlich, da es ihn nicht bereits an der ersten, sondern erst an der zweiten Einvernahme als Täter identifiziert habe. Er bestreitet, das Opfer nach dem Übergriff in der St. Galler Innenstadt angetroffen zu haben.

Das Gruppenfoto, auf welchem das Opfer den Beschwerdeführer identifizieren konnte, lag ihm an der ersten Einvernahme gemäss vorinstanzlichen Erwägungen nicht vor. Dies erklärt, warum es den Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt noch nicht identifizieren konnte. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz in Willkür verfallen sein soll, wenn sie in den Aussagen des Opfers keinen Widerspruch erkannte.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei lediglich als Schlichter in Erscheinung getreten. Das Opfer habe den Schläger aufgrund einer retrograden Amnesie mit dem Schlichter verwechselt. Unter Berufung auf einen Wikipedia-Artikel bringt er vor, eine Gehirnerschütterung könne insbesondere zu visuellen Halluzinationen führen. Die Vorinstanz ver falle in Willkür, wenn sie es ohne rechtsmedizinische Untersuchung für nicht nachvollziehbar erachte, dass es zu einer derartigen Verwechslung gekommen sei.

Im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen scheint es nicht plausibel, dass die Gehirnerschütterung des Opfers eine visuelle Halluzination, bei welcher es den Schläger mit dem Schlichter verwechselt hätte, ausgelöst haben soll. Insofern hat die Vorinstanz willkürfrei auf die Anordnung einer entsprechenden rechtsmedizinischen Untersuchung verzichtet (vgl. zum Recht des Betroffenen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden, sowie zur antizipierten Beweiswürdigung BGE 141 I 60 E. 3.3 S. 64).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe in willkürlicher Art und Weise seine Aussagen als unglaubhaft gewürdigt.

E. 3.2

Die Vorinstanz erwägt, die Aussagen des Beschwerdeführers seien widersprüchlich. Zunächst habe er sich als jemand präsentiert, der die Geschehnisse nur am Rand verfolgt habe, später aber angegeben, als Schlichter mittendrin gewesen zu sein. Während er anlässlich der polizeilichen Einvernahme und der Konfrontationseinvernahme noch ausgesagt habe, das Opfer habe zugeschlagen, habe er vor dem Kreisgericht und der Vorinstanz hingegen seine Darstellung gewechselt. Der Beschwerdeführer habe vor dem Kreisgericht und der Vorinstanz unterschiedliche Aussagen dazu gemacht, wo er sich während des Kerngeschehens aufgehalten habe. Die Vorinstanz erachtet die Aussagen zum Nachtatverhalten ebenfalls als unglaubhaft. Der Beschwerdeführer habe an der Berufungsverhandlung in Abrede gestellt, das Opfer einige Wochen nach dem Angriff in der St. Galler Innenstadt gesehen zu haben. Dass er bei dieser Begegnung nicht anwesend gewesen sei, habe er damit begründet, nach dem Vorfall nichts mehr mit seinen beim Angriff anwesenden Freunden aus dem Quartier F. _____ zu tun haben zu wollen. In dazu widersprüchlicher Weise habe er ebenfalls erklärt, dass diese Jugendliche seine besten Kollegen seien, die er heute wegen der Arbeit nicht mehr so oft sehe. Die Aussagen des Beschwerdeführers seien aufgrund der mehrfachen Widersprüche als unglaubhaft zu qualifizieren.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe fälschlicherweise seine Aussage anlässlich der ersten Einvernahme, er habe zum Geschehen hingehen wollen, als reine Absichtsbekundung verstanden. Im Sinne der vorinstanzlichen Erwägung lässt sich dem Einvernahmeprotokoll vom 25. November 2015 jedoch willkürfrei entnehmen, dass er die Geschehnisse so schilderte, dass er erst zur Gruppe hingerrannt sei, als das Opfer bewusstlos am Boden lag.

E. 3.4

Zu den vorinstanzlich dargelegten Widersprüchen hinsichtlich seiner Aussagen zum Verhalten des Opfers bringt der Beschwerdeführer vor, er habe bereits an der Konfrontationseinvernahme präzisiert, dass zuerst das Opfer getroffen worden sei und dieses erst danach - wohl zur Verteidigung - handgreiflich geworden sei. Der angeführten Aussage (act. Juga/2, Frage 13) lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass das Opfer lediglich zur Verteidigung zugeschlagen haben soll. Insofern hat die Vorinstanz willkürfrei festgehalten, dass der Beschwerdeführer sich diesbezüglich widersprüchlich geäußert hat.

E. 3.5

Der Beschwerdeführer rügt, er habe der Vorinstanz erklärt, dass er mit der Gruppierung um das Opfer und nicht mit seinen Freunden aus dem Quartier F. _____ nichts mehr zu tun haben wolle. Aus dem Protokoll geht hervor, dass der Beschwerdeführer auf die Frage, wer das Opfer bei der Begegnung in der St. Galler Innenstadt beschimpft habe, antwortete, er sei nach dem Vorfall von der Gruppe weg gegangen und habe gesagt, er wolle nichts mehr mit ihnen zu tun haben. Da er gänzlich abstrikt, dem Opfer nach dem Angriff begegnet zu sein und mit den Freunden des Opfers nicht befreundet war, ist die Vorinstanz willkürfrei davon

ausgegangen, dass er sich dabei auf die Jugendlichen aus dem Quartier F. _____ bezog. Auf eine weitere Nachfrage hin änderte der Beschwerdeführer seine Aussage und bestritt nicht mehr, das Opfer auf der Strasse gesehen zu haben, ergänzte aber, es nicht provoziert zu haben (Befragungsprotokoll vom 4. Juli 2017, B/18, Frage 47). Wenn die Vorinstanz unter diesen Umständen davon ausgeht, dass auch die Aussagen des Beschwerdeführers zum Nachtatverhalten unglaubhaft seien, verfällt sie nicht in Willkür.

E. 3.6

Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Vorbringen die von der Vorinstanz willkürfrei dargelegten Widersprüche nicht nachvollziehbar zu erklären. Wenn die Vorinstanz die Aussagen des Beschwerdeführers angesichts der mehrfachen Widersprüche als unglaubhaft würdigt, verfällt sie nicht in Willkür.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe die Aussagen der weiteren anwesenden Jugendlichen willkürlich gewürdigt.

E. 4.2

Die Vorinstanz erwägt, dass die Aussagen der während der Untersuchung als Beschuldigte befragten Personen D. _____, G. _____, H. _____, I. _____ und des als Auskunftsperson befragten J. _____ nicht sachdienlich seien. Sie hätten eine andere Gruppe unbekannter Personen für den Übergriff verantwortlich gemacht und soweit Fragen zu Handlungen von namentlich bekannten Personen gestellt worden seien, angeblich vom Vorfall nichts mitbekommen. Die entlastende Aussage von D. _____ sei als Gefälligkeitsaussage zu qualifizieren.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass J. _____ und I. _____ zwar mehr zu wissen schienen, als sie zugaben. Da ihre Aussagen jedoch mit seinen eigenen übereinstimmten, müssten sie entlastend gewürdigt werden. Auch die Aussage von G. _____, der Beschwerdeführer habe sich "auch irgendwo dort" aufgehalten, entlaste ihn. Unter Berücksichtigung, dass die Vorinstanz die Aussagen des Beschwerdeführers willkürfrei als unglaubhaft gewürdigt hat (E. 3) und die Aussagen von G. _____, H. _____, I. _____ und J. _____ lückenhaft resp. sehr vage ausgefallen sind, verfällt die Vorinstanz nicht in Willkür, wenn sie nicht darauf abstellt.

Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, dass die entlastenden Aussagen von D. _____ nicht als Gefälligkeitsaussagen qualifiziert werden könnten, da dieser ihn bei der Einvernahme am 7. April 2016 mit starken Worten herabgesetzt habe. Vor dem Hintergrund der Aussagen des Beschwerdeführers, D. _____ und er seien Kollegen, die sich seit 7 Jahren kennen (act. E1/2, Frage 18 und 26) und immer zusammengehalten hätten (act. B/18 Frage 73), ist die Würdigung der Vorinstanz nicht als willkürlich zu qualifizieren.

E. 4.3

Die Vorinstanz führt aus, dass der Zeuge K. _____ auf dem ihm vorgelegten Gruppenbild den Beschwerdeführer nicht erkannt habe. Mangels Beobachtungen könne K. _____ keine Angaben zur Identität der Person, die dem Opfer den zweiten Faustschlag verpasst habe, machen und demnach keinen Aufschluss über den umstrittenen Sachverhalt geben.

Der Beschwerdeführer rügt, K._____ habe die Geschehnisse bestens überblicken können. Wenn er auf das Opfer eingeschlagen hätte, wäre K._____ im Stande gewesen, ihn auf dem Gruppenfoto zu identifizieren.

Aus dem Einvernahmeprotokoll vom 16. November 2016 geht ausdrücklich hervor, dass K._____ den zweiten Schlag nicht gesehen habe, er die verschiedenen Personen nicht unterscheiden könne und es sehr dunkel gewesen sei. Insofern ist die Vorinstanz nicht in Willkür verfallen, wenn sie den Umstand, dass K._____ den Beschwerdeführer auf dem Gruppenbild nicht erkannt habe, nicht entlastend würdigt.

E. 4.4

Die Vorinstanz erwägt, der Zeuge L._____ habe den Faustschlag beobachtet, den Beschwerdeführer auf dem ihm vorgelegten Gruppenbild jedoch nicht identifizieren können. Seine Aussagen hätten zum umstrittenen Sachverhalt keinen Aufschluss gegeben.

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Aussage von L._____ sei von der Vorinstanz in willkürlicher Weise nicht als entlastend gewertet worden. Der Umstand allein, dass ihn L._____ auf dem Gruppenbild nicht erkennen konnte, vermag jedoch nicht zu genügen, um den Beschwerdeführer zu entlasten. Unter Berücksichtigung der glaubhaften Aussagen des Opfers (E. 2), der während der Tat herrschenden Dunkelheit sowie des schnellen Tathergangs ist die Vorinstanz nicht in Willkür verfallen, wenn sie die Aussage von L._____ nicht als entlastend wertet.

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, L._____ habe ausgesagt, dass der Täter ein blaues Jeanshemd getragen habe. Dies entspreche jedoch nicht seiner eigenen Aussagen, gemäss welcher er an dem Abend einen grauen Kapuzenpullover getragen habe. Es ist nicht ersichtlich, worauf das Vorbringen des Beschwerdeführers beruht. Dem Protokoll der Einvernahme von L._____ vom 2. Dezember 2015 lässt sich die Aussage, der Täter habe ein blaues Jeanshemd getragen, nicht entnehmen.

E. 4.5

Die Vorinstanz qualifiziert die Aussagen von M._____, mit der der Beschwerdeführer am Abend des Angriffs unterwegs gewesen sei, aufgrund der Unbestimmtheit ihrer Beobachtungen und stetigen Relativierungen als Gefälligkeitsaussagen.

Der Beschwerdeführer rügt, dass die Zeugin M._____ mit ihren Aussagen seine Schilderungen stütze und die Vorinstanz dies in willkürlicher Art und Weise nicht als entlastend berücksichtigt habe. Angesichts der äusserst vagen Aussagen von M._____ und deren damaligen Nähe zum Beschwerdeführer ist die Vorinstanz nicht in Willkür verfallen, wenn sie deren Aussagen nicht als entlastend gewertet hat.

E. 4.6

Die Vorinstanz führt aus, der Zeuge N._____ habe während der Untersuchung ausgesagt, der Beschwerdeführer habe sich nicht am Angriff beteiligt. An der Berufungsverhandlung habe er seine Angaben jedoch relativiert und ausgesagt, er habe nicht gesehen, ob der Beschwerdeführer zugeschlagen habe. Er vermute aber, dass er ihn gesehen hätte, falls er einer der Angreifer gewesen wäre. Die Vorinstanz hält abschliessend fest, dass N._____ nicht bestätigen konnte, dass der Beschwerdeführer das Opfer geschlagen habe.

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe in willkürlicher Art und Weise eine Tatbeteiligung in die Aussagen von N. _____ hineininterpretiert. Er verkennt dabei, dass die Vorinstanz seine Tatbeteiligung den glaubhaften Aussagen des Opfers resp. seinen nicht überzeugenden Aussagen entnimmt und die Schilderung von N. _____ lediglich insofern willkürfrei bezieht, als dass dadurch seine Tatbeteiligung nicht ausgeschlossen werden kann.

E. 4.7

Die Vorinstanz hat die wesentlichen Aussagen des Opfers, des Beschwerdeführers sowie der Zeugen dargelegt und gewürdigt. Was der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Begründungspflicht vorbringt, geht nicht über die Rügen zur Beweiswürdigung hinaus.

E. 5

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe den Grundsatz "in dubio pro reo" verletzt, weil sie nicht von der für ihn günstigsten Sachverhaltsvariante ausgegangen sei, nämlich dass er dem Opfer den Faustschlag nicht verpasst habe.

Als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz "in dubio pro reo", dass sich das Strafgericht nicht von der Existenz eines für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 138 V 74 E. 7 S. 82). Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist bei Vorliegen mehrerer allenfalls möglichen Varianten nicht zwangsläufig die für ihn günstigste anzunehmen, wenn an der ihn belastenden Variante keine erheblichen Zweifel bestehen. Die Vorinstanz hat willkürfrei dargelegt, dass keine derartigen Zweifel an der den Beschwerdeführer belastenden Sachverhaltsvariante bestehen.

E. 6

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.